

4.2 Aufnahme des DGB-Schiedsgerichts- verfahrens in die Satzung der GEW

Antragsteller: Hauptvorstand

5

In die GEW-Satzung § 6, Punkt 3 wird als letzter Satz eingefügt:

10 „Die GEW anerkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften“.

15 **Begründung:**

In der DGB-Satzung § 15 ab „Abgrenzung der Organisationsbereiche“ heißt es:

20 1. Für die Abgrenzung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und eine
25 Veränderung der Organisationsbezeichnung geschaffen, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1). Der Bundesausschuss beschließt die Richtlinien und ihre Änderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder.

30

2. Die in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen können nur mit Zustimmung des Bundesausschusses rechts-
35 wirksam geändert werden. Von der Änderungsabsicht sind die betroffenen Gewerkschaften und der Bundesvorstand unverzüglich zu informieren.

40 Um diese Funktion des DGB bei der verbindlichen Klärung von Organisationsstreitigkeiten und die Bedeutung des DGB-Schiedsgerichts zu stärken, haben alle Gewerkschaften verabredet, den o. a. Passus in
45 ihre Satzung aufzunehmen.

Beschlossen am 27. April 2005